

Generalplanervertrag

Zwischen

der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für Straßen und Verkehr, Lindenallee 39, 45127 Essen

– nachfolgend Auftraggeberin genannt –

und

xxx

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Ingenieurvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Ingenieurleistungen zur Maßnahme „**Planungsleistungen für die Sanierungsmaßnahme Überführungsbrücke Wilhelm-Nieswandt-Allee**“ in Essen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Geltungsreihenfolge:
 1. Die Bestimmungen dieses Vertrages.
 2. Die Projektbeschreibung, einschließlich der dazugehörigen Anlagen.
 3. Das Angebot vom xxx sowie den Verhandlungsergebnissen vom xxx, **Anlage 1**.
 4. Das Projektteam-Organigramm, **Anlage 2**.
 5. Das von den Parteien unterzeichnete Ergebnisprotokoll zu den Verhandlungsgesprächen am xxx, **Anlage 3**.
 6. Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).
 7. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB), Ausgabe 2018.
 8. Die Technischen Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke), Ausgabe 2019.
 9. Die Technischen Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung), Ausgabe 2019.
 10. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragschluss geltenden Fassung.
 11. AHO Heft Nr. 2 "Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen", Ausgabe 2014.

12. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650 p ff. BGB i.V.m. §§ 631 ff. BGB und §§ 650 a ff. BGB).
2. Bei Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der oben genannten Aufzählung.

Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch eine nachrangige Regelung konkretisiert werden.

Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei die Auftraggeberin eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der wesentliche Leistungsumfang ist hinreichend durch das Leistungsverzeichnis und die Projektbeschreibung definiert. Der Auftragnehmer übernimmt vor diesem Hintergrund alle Planungsleistungen im Rahmen der ihm durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben, die für die vollständige mangelfreie und funktionsgerechte Realisierung des Projektes erforderlich sind, auch wenn sie vorstehend bzw. in dem Leistungsverzeichnis nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere auch Baufeldfreimachungen, Baubehelfe und provisorische Maßnahmen, sofern diese nicht im Leistungsverzeichnis oder der Projektbeschreibung explizit ausgenommen wurden.

Nach näherer Maßgabe des Leistungsverzeichnisses sowie der nachfolgenden Absätze, übernimmt der Auftragnehmer insbesondere, aber nicht abschließend, die Planungs- und Überwachungsleistungen zu den folgenden Leistungsbildern der HOAI sowie die folgenden weiteren Leistungen:

- Ingenieurbauwerke, §§ 41 ff. HOAI
- Tragwerksplanung, §§ 49 ff. HOAI
- Weitere Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis bzw. Projektbeschreibung

2. Darüber hinaus sind durch den Auftragnehmer alle erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Realisierung der Maßnahme zu begleiten. Dazu gehört, dass z.B. sämtliche dafür erforderliche Unterlagen vorzubereiten sind, genauso wie weitere erforderliche Unterlagen. Der Auftragnehmer begleitet Beteiligungsverfahren und präsentiert seine Planungsergebnisse gegenüber Dritten.
3. Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Zunächst werden nur die Leistungen der Beauftragungsstufe 1 nach näherer Maßgabe des Leistungsverzeichnisses beauftragt.

Die Auftraggeberin kann die nachfolgenden Leistungen nach näherer Maßgabe des Leistungsverzeichnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer in Auftrag geben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch die über die erste Beauftragungsstufe hinausgehenden Leistungen nach näherer Maßgabe des Leistungsverzeichnisses nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch die Auftraggeberin beauftragt werden. Diese Bindung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens 8 Monate nach Abschluss der zuletzt (ganz oder teilweise) beauftragten Leistungsstufe beauftragt werden.

Aus Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung mit weiteren Leistungen über den mit diesem Vertrag zunächst beauftragten Leistungsumfang hinaus besteht nicht.

Die Auftraggeberin erbringt in Abstimmung lediglich Vermessungsarbeiten und die Baugrunderkundungsarbeiten selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte.

Im Übrigen bestätigt der Auftragnehmer der Auftraggeberin, dass zur Erfüllung der in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Planungsziele die Beauftragung weiterer Leistungsbilder oder Sonderfachplaner nicht erforderlich ist.

§ 4 Weitere Leistungspflichten und Vertretung des Auftragnehmers

1. Die Leistungen des Auftragnehmers müssen mindestens den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dabei den Stand der Technik bei Vertragsabschluss berücksichtigen. Sofern dieser Stand der Technik von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren und ihr die Unterschiede, Vorzüge und Risiken des Standes der Technik bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Er hat der Auftraggeberin Lösungsvorschläge zu unterbreiten und die Entscheidung der Auftraggeberin anschließend umzusetzen.
2. Die Planung muss allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie allen weiteren technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.
3. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen neben den Festlegungen dieses Vertrages alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu beachten. Er hat die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren, soweit die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben von anderen Bestimmungen abweichen, die in diesem Vertrag enthalten sind oder wenn Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen. Er hat der Auftraggeberin Lösungsvorschläge zu unterbreiten und hat die Entscheidung der Auftraggeberin anschließend umzusetzen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Entscheidung der Auftraggeberin, so hat er diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Hinweise des Auftragnehmers müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die zeitlichen Aspekte des Projektzeitenplans nicht beeinträchtigt werden.
4. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Technischen Vertragsbedingungen (TVB) zusammenzustellen und zu strukturieren. Ebenfalls zu berücksichtigen und umzusetzen sind die Vorgaben der HVA B-StB, insbesondere was den Umfang und die Strukturierung der Baubeschreibung und des Leistungsverzeichnisses betrifft.
5. Der Auftragnehmer hat die Kostenberechnung auf der Grundlage der AKVS zu ermitteln und entsprechend dieser Vorgaben zu strukturieren. Sofern erforderlich ist die Kostenaufstellung zusätzlich in die Formulare potentieller Fördergeber einzupflegen. Bei den zu erstellenden Leistungsverzeichnissen sind alle Positionen den jeweiligen Kostengruppen (Ebene 3) zuzuordnen. Diese Zuordnung ist als Attribut in die AVA-Software aufzunehmen. Auch die dazugehörigen Mengenermittlungen sind, sofern

möglich, in die AVA-Software einzupflegen. Die Ergebnisse sind mittels GAEB-Datensformat an die Auftraggeberin zu übermitteln.

6. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin ebenfalls jederzeit unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Vertragsziele der Auftraggeberin, ihr Baubudget oder der (ggf. fortgeschriebene) Projektzeitplan gefährdet erscheinen. In diesen Fällen hat er der Auftraggeberin schriftlich Lösungsvorschläge oder Kompensationsmöglichkeiten zu unterbreiten.
7. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über die von ihr zu treffenden Entscheidungen so rechtzeitig zu informieren, dass diese Entscheidungen getroffen werden können, ohne dass sich der Planungsablauf verzögert und von dem Projektzeitplan abweicht.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person und durch die von ihm im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmer zu erbringen.

Die Auswechslung dieser Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Soweit der Auftragnehmer Nachunternehmer beauftragt oder beauftragt hat, tritt er bereits jetzt seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegen diese Nachunternehmer an die Auftraggeberin ab, welcher die Abtretung annimmt. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, seine Erfüllungs- und Mängelhaftungsansprüche gegen den Nachunternehmer in eigenem Namen geltend zu machen, bis die Auftraggeberin die Ansprüche an sich zieht.

In den Verträgen mit den Nachunternehmern hat der Auftragnehmer Vereinbarungen vorzusehen, dass eine weitere Untervergabe nur mit Einwilligung der Auftraggeberin zulässig ist.

Der Auftragnehmer bleibt für die Leistungen seiner Nachunternehmer verantwortlich.

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Projektteam zur Verfügung zu stellen. Dieses Projektteam ist entsprechend des beigefügten Organigramms aufgebaut und mit den dort im Einzelnen benannten Personen besetzt.

Das Projektteam ist für die gesamte Vertragslaufzeit zu stellen. Änderungen in der Zusammensetzung des Projektteams bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin. Weist der Auftragnehmer nach, dass ein wichtiger Grund für eine Änderung in der Zusammensetzung des Projektteams besteht (z.B. Tod, Krankheit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder ein hiermit vergleichbarer Sachverhalt), kann die Auftraggeberin ihre Zustimmung nicht verweigern.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch die in dem Organigramm im Einzelnen benannten Personen (Projektteam) zu erbringen, hat er an die Auftraggeberin für jeden einzelnen Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Auftraggeberin ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin angerechnet.

Setzt der Auftragnehmer einen schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch die in dem Organigramm im Einzelnen benannten Personen (Projektteam) zu erbringen, trotz Abmahnung durch die Auftraggeberin fort, ist die Auftraggeberin berechtigt, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Gesamtprojektleitung des Auftragnehmers und verantwortliche/r Ansprechpartner/in des Auftragnehmers für die Auftraggeberin ist

xxx

Stellvertretung von xxx ist

xxx

Die Gesamtprojektleitung des Auftragnehmers oder deren Stellvertretung müssen für die Auftraggeberin sowie für sonstige an dem Bauvorhaben Beteiligte an den Arbeitstagen während der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar sein. Spätestens ab Beginn der Bauausführung müssen die Bauleitung oder deren Stellvertretung während der Ausführung von Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein.

Jedes Mitglied des Projektteams muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Die Sprachkenntnisse müssen mindestens der Sprachniveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen.

10. Die Auftraggeberin stellt kein Baustellenbüro zur Verfügung. Im Bedarfsfall hat der Auftragnehmer hierfür auf seine Kosten selbst zu sorgen.
11. Der Auftragnehmer hat regelmäßige Planungs-, Bau- und Projektbesprechungen zu organisieren und durchzuführen, an denen die maßgeblichen Planenden teilzunehmen haben. Die Auftraggeberin ist dazu einzuladen. Über den Inhalt und das Ergebnis der Planungs- und Projektbesprechungen hat der Auftragnehmer ein (fortlaufendes) Protokoll zu erstellen.
12. Um die Einhaltung der Planungs- und Projektziele sicherzustellen, hat der Auftragnehmer seine Leistungen mit den weiteren Baubeteiligten und Dritten abzustimmen und mit diesen eng zusammenzuarbeiten. Der Auftragnehmer ermittelt dafür zunächst alle an der Planung Beteiligten und Betroffenen. Diese werden über die geplanten Maßnahmen frühzeitig informiert, um Stellungnahme gebeten und in die Planung einbezogen. Der Auftragnehmer hat die Planungs-, Bau- und Geschehensabläufe mit den weiteren Baubeteiligten und Dritten in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Die objektübergreifende integrierte Bauablaufplanung einschließlich der Koordination des Gesamtprojektes ist Teil des Leistungsumfangs.
Hierfür hat der Auftragnehmer eine Holschuld, d.h., die Beteiligten werden proaktiv angesprochen, Abstimmungen geführt und diese dokumentiert. Auswirkungen aus deren Anforderungen werden mit der Auftraggeberin erörtert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Planungsergebnisse werden, soweit erforderlich, den Dritten vorgestellt und deren Zustimmung eingeholt. Diese werden aktenkundig dokumentiert und der Auftraggeberin übergeben.
13. Die Auftraggeberin ist befugt, jederzeit eine Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand einzufordern.

§ 5 Qualifikation

1. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die an die Qualifikation gestellten Anforderungen für die Dauer der Vertragslaufzeit erfüllt werden.
2. Die Auftraggeberin ist jederzeit befugt, die entsprechenden Angaben und Nachweise in aktueller Form einzufordern.

§ 6 Leistungspflichten der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit zu treffen.
2. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben, die sich in ihrem Besitz befinden und die der Auftragnehmer für die vertragsgerechte Ausführung seiner Leistungen benötigt.
3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen ihre konkrete Zielvorstellung zu nennen und in sinnvollen Zeitabschnitten fortzuschreiben und den jeweiligen Planungsstand anzupassen.
4. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, auf Verlangen mit dem Auftragnehmer am Ende einer jeden Planungsstufe abzustimmen, in welchem Umfang die Planung des Auftragnehmers die Zielvorstellungen der Auftraggeberin erfüllt.

§ 7 Baukosten

1. Für das gesamte Bauvorhaben stehen finanzielle Mittel i.H.v. maximal 922.805,00 € netto für sämtliche Baukosten (Kostengruppen 200 bis 600 gemäß DIN 276 Teil 1 bzw. Teil 4 / Hauptgruppe 2-9 gemäß AKVS) zur Verfügung (Baubudget).
2. Sobald und soweit für den Auftragnehmer in den einzelnen Planungsphasen Budgetabweichungen erkennbar sind, hat er die Auftraggeberin hierauf unter Nennung der Gründe schriftlich hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe, insbesondere zu

Kosteneinsparungen oder entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu unterbreiten. Er hat die Auftraggeberin ebenfalls auf mögliche Einsparungsmöglichkeiten hinzuweisen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch das Baubudget festgelegten Kosten des Projektes zu beachten. Sobald die vom Auftragnehmer zu erstellende Kostenberechnung gemäß AKVS nach Entwurfsplanung vorliegt, werden die Parteien gemeinsam eine Baukostenobergrenze festlegen. Die gemeinsam festgelegte Baukostenobergrenze hat der Auftragnehmer zur Einhaltung und Umsetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Vorstellungen und Vorgaben der Auftraggeberin als Beschaffenheitsmerkmal des von ihm zu erstellenden Werkes einzuhalten. Eine Änderung der Baukostenobergrenze ist nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien möglich.
4. Können sich die Parteien nach Vorlage der Kostenberechnung nicht binnen 14 Kalendertagen auf die Festlegung einer Baukostenobergrenze einigen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Baukostenobergrenze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen. Die von der Auftraggeberin festgelegte Baukostenobergrenze ist dann verbindlich, es sei denn, der Auftragnehmer weist auf eigene Kosten durch einen unabhängigen Sachverständigen unverzüglich nach, dass die von der Auftraggeberin festgelegte Baukostenobergrenze nicht angemessen oder nicht einhaltbar ist.

§ 8 Fristen und Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsamen Terminplans erbringen, der stetig durch den Auftragnehmer fortzuschreiben ist. Dieser Terminplan muss dem Projektzeitenplan entsprechen und wird Vertragsbestandteil. Die Terminpläne sind der Auftraggeberin im pdf- und mpp-Format zu übermitteln.
2. Der Auftragnehmer hat für eine nahtlose Bearbeitung zu sorgen. Sollten Leistungen schneller als innerhalb der vereinbarten Fristen/Bearbeitungszeiträume ausgeführt werden können, so ist selbstverständlich mit den nachfolgenden Planungsaufgaben zu beginnen.
3. Soweit sich eine Verzögerung von mehr als vier Wochen durch die Auftraggeberin ergibt, kann seitens der Auftraggeberin, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer,

eine neue Frist festgelegt werden. Der Auftragnehmer hat dies beim Auftreten der Verzögerungen anzumelden. Ein Anspruch auf nachträgliche Fristverlängerung besteht nicht. Die Festlegung einer neuen Frist ist schriftlich zu vereinbaren, anderenfalls trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass die Frist einvernehmlich geändert wurde.

4. Werden die Vertragstermine des Projektzeitenplans aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, hat die Auftraggeberin für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v 0,1 % der Netto-Auftragssumme, die der bis zum jeweiligen Termin zu erbringenden Leistung entspricht, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Endtermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 3 % der Netto-Auftragssumme.
5. Sobald der Auftragnehmer bzgl. eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist.
6. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
7. Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

§ 9 Honorar

1. Die Vergütung des Auftragnehmers orientiert sich an den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen des Vertrages:
2. Die endgültige Honorarberechnung erfolgt daher nach § 6 Abs. 1 HOAI i.V.m. § 4 HOAI auf Grundlage der vorliegenden, in Leistungsphase 3 erstellten und von der Auftraggeberin freigegeben Entwurfsplanung/ Kostenberechnung, wobei etwaig im Angebot angegebene prozentuale Zu- oder Abschläge bei der Berechnung des endgültigen Honorars ebenfalls Anwendung finden. Zudem wird das Formblatt zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten der HVA F StB verwendet. Die besonderen Leistungen,

ausgenommen der örtlichen Bauüberwachung, werden unabhängig von der Kostenberechnung, die im Rahmen der Leistungsphase 3 erstellt wurde, pauschal abgerechnet, insofern erfolgt diesbezüglich keine Anpassung im Vergleich zu den Angebotspreisen. Sofern keine Kostenberechnung erstellt wird oder die Auftraggeberin diese nicht genehmigt, unabhängig von dem Grund für die Nichterstellung oder Nichtgenehmigung, wird für die Berechnung des Honorars für die bis dahin von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 HOAI die Kostenschätzung bzw. der in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Kostensatz zugrunde gelegt.

3. Für die einzelnen Leistungsbilder wird, entsprechend der Bieterangaben im Leistungsverzeichnis, ein prozentualer Zu-/Abschlag auf das gemäß HOAI berechnete Honorar vereinbart. Diese Zu-/Abschläge sind maßgeblich für die endgültige Honorarberechnung und kommen auch im Fall von zusätzlichen Beauftragungen zur Anwendung.
4. Leistungen des Auftragnehmers werden nur dann nach Zeitaufwand vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch die Auftraggeberin beauftragt worden sind und nicht von den Grundleistungen oder zusätzlichen Leistungen dieses Vertrages erfasst sind und wenn nicht abweichend von diesem Vertrag eine andere Vereinbarung getroffen wird. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen. Werden Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand berechnet, werden die im bepreisten Leistungsverzeichnis angegebenen Stundensätze verwendet.
5. Die Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI werden entsprechend des bepreisten Leistungsverzeichnisses pauschal auf alle Leistungen vergütet. Mit dieser Pauschale werden sämtliche Nebenkosten abgegolten. Hierzu gehören insbesondere auch Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Terminen und Aufgaben. Eine zusätzliche Vergütung von Fahrtkosten und -zeiten ist ausgeschlossen.
6. Die jeweils gültige Umsatzsteuer für die Leistungen des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen und von der Auftraggeberin geschuldet (§ 16 Abs. 1 HOAI).

§ 10 Zahlungen

1. Der Auftragnehmer kann für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen nach § 15 HOAI verlangen.

Die Zahlungen erfolgen nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der formal ordnungsgemäßen und prüfbaren Abschlagsrechnungen bei der Auftraggeberin.

Zahlungen der Auftraggeberin auf Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers beinhalten weder ein Anerkenntnis des mit der Rechnung ausgewiesenen Leistungsstandes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers.

2. Zahlungen der Auftraggeberin auf die Schlussrechnung erfolgen nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnungen in formal ordnungsgemäßer und prüfbarer Form bei der Auftraggeberin.

Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die rechtsgeschäftliche Schlussabnahme/ Abnahme nach § 12 dieses Vertrages.

3. Jede Rechnung des Auftragnehmers muss -prüffähig aufgeschlüsselt- u.a. eine Aufstellung der erbrachten Leistungen und eine Aufstellung der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen enthalten. Die Rechnungen sind als fortgeschriebene Rechnungen aufzustellen.
4. Die Rechnungen sind, entsprechend der Gliederung der Leistungsverzeichnisse bzw. des Auftragsschreibens, für die jeweiligen Fachthemen gesondert aufzustellen und zu übermitteln. Eine Gesamtübersicht der laufenden Kosten ist jeweils nachrichtlich beizufügen.
5. Nachforderungen des Auftragnehmers nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn die Auftraggeberin hierauf entsprechende Zahlung oder Teilzahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der Auftragnehmer mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Stellt die Auftraggeberin bei einer Nachprüfung fest, dass sie gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den

zu viel erhaltenen Betrag nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung der Auftraggeberin zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB angenommen. Den Parteien bleibt der Nachweis für höhere oder geringere gezogene Nutzungen offen. Ein Anspruch der Auftraggeberin auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

6. Rechnungen sind an die im Auftragsformular angegebene Rechnungsanschrift zu übersenden. Zusätzlich ist dem jeweiligen Fachthemen-Ansprechpartner eine Rechnung in digitaler Form zu übermitteln. Die Rechnung ist dabei im pdf- und nach Möglichkeit im GAEB-Format zu übergeben.

§ 11 Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfanges

1. Die Auftraggeberin ist nach § 650 q BGB in Verbindung § 650 b BGB befugt, Änderungen oder Wiederholungen von Leistungen des Auftragnehmers anzuordnen, sofern die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens der Auftraggeberin beim Auftragnehmer keine Einigung hierüber erzielen. Das Anordnungsrecht der Auftraggeberin bezieht sich auch auf die Art der Ausführung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht.
2. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung dieser von der Auftraggeberin angeordneten Leistungsänderung verpflichtet, soweit er der Auftraggeberin nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für ihn unzumutbar ist.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vertraglich nicht vereinbarte Leistungen auf schriftliche Anordnung der Auftraggeberin auszuführen, wenn diese Leistungen für die Durchführung der Maßnahme angemessen oder notwendig sind oder notwendig erscheinen. Ist der Betrieb des Auftragnehmers nicht auf derartige Leistungen eingerichtet, sind die Leistungen durch einen Nachunternehmer zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dann mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Ist dies nicht möglich, sind mindestens fünf Firmen nachweislich anzufragen.

4. Der Auftragnehmer erhält in Fällen der Leistungsmodifikation nach vorstehender Ziffer 1. eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführungen der Auftraggeberin schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach anzukündigen und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung zu übermitteln.
 - Soll der Auftragnehmer Grundleistungen wiederholen, so orientiert sich die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung an dem Abrechnungssystem der HOAI und den Bestimmungen dieses Vertrages (z.B. Zu-/Abschlag).
 - Soll der Auftragnehmer Teile von Grundleistungen wiederholen, so erhält er eine zusätzliche Vergütung, wenn die geänderte oder zusätzliche Leistung einen Zeitaufwand von mehr als 10 % einer vollständig erbrachten, unveränderten Grundleistung übersteigt.
 - Soll der Auftragnehmer besondere Leistungen wiederholen oder weitere besondere Leistungen ausführen, für die die Parteien in diesem Vertrag keine Vergütung vereinbart haben und wird keine eigenständige Vergütungsregelung zwischen den Parteien getroffen, so erhält er ein Zeithonorar nach § 9 dieses Vertrages.
5. Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

§ 12 Abnahme

1. Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2. Die Leistungen werden nach der letzten dem Auftragnehmer beauftragten oder abgerufenen Leistungsphase, spätestens nach Leistungsphase 8 der Objektplanung, abgenommen.
3. Eine Abnahme von stufenweisen beauftragten und erbrachten Leistungen kann der Auftragnehmer nur dann verlangen, wenn feststeht, dass es zu keinen weiteren (stufenweisen) Beauftragungen durch die Auftraggeberin kommt. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 13 Mängelansprüche und Verzugsansprüche

1. Die Mängelansprüche der Auftraggeberin bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist bezüglich Mängel beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Leistungen.
2. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Rechte zu.
3. Gerät er mit seiner Leistung in Verzug und erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, so ist die Auftraggeberin, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag für die Leistungsphasen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 14 Haftpflichtversicherung

1. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Deckungssumme umfassen:
 - Für Personenschäden 1,5 Mio. EUR
 - Für sonstige Schäden 500.000 EUR

Der Betrag muss jedes Versicherungsjahr jeweils 2-fach zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist zu unterhalten.

Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Deckung des Haftpflichtrisikos hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars.

Weist der Auftragnehmer die Deckung nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin nach, so hat die Auftraggeberin das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

2. Der Auftragnehmer tritt die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an die Auftraggeberin ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer den Versicherer hiermit unwiderruflich an, Versicherungsleistungen nur an die Auftraggeberin zu erbringen.

§ 15 Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn dem Auftragnehmer nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.
2. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.
3. Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

4. Die Auftraggeberin hat einen Anspruch auf Überlassung sämtlicher Vorentwurfs-, Entwurfs-, Ausführungspläne sowie auf Überlassung sämtlicher pausfähiger Transparentpausen der letztgültigen Bauausführungszeichnungen und Detailzeichnungen sowie der Bestandspläne und der von Sonderfachleuten ausgearbeiteten Unterlagen. Der Auftragnehmer wird sämtliche erstellte Planunterlagen auch digital im jeweils gültigen Schnittstellenformat (.pdf, .dwg, .dxf, .shp, .mpp, .docx) der Auftraggeberin zur Verfügung stellen. Hierbei sind zusammenhängende Plananlagen, wie z.B. Detailzeichnungen, zu sinnvollen Dokumenten zusammenzufassen und Planverzeichnisse zu erstellen. Leistungsverzeichnisse sind im GAEB-Format, unter Beachtung der städtischen Positionshierarchie zur Verfügung zu stellen.
5. Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind der Auftraggeberin
 - a. in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (2-fach)
 - b. in digitaler Formzu übergeben.
6. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle das Bauvorhaben betreffende Unterlagen, insbesondere behördliche Urkunden, Originalangebote, Verträge, Vereinbarungen, Rechnungen und ähnliches unverzüglich zu übergeben.
7. Diese Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin, soweit diese nicht bereits Eigentümerin ist. Dies gilt auch bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages.
8. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung der nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerke und Anlagen. Der Auftragnehmer hat das Recht, dass sämtliche Unterlagen oder Modelle mit seinem Namen versehen werden.

§ 16 Kündigung

1. Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Grund oder auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.
2. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den in diesem Vertrag genannten Fällen vor. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich seine Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung

auch nach Abmahnung durch die Auftraggeberin nicht beseitigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn es der Auftragnehmer unterlässt, einer bindenden Anweisung der Auftraggeberin nachzukommen und diese nicht innerhalb einer Nachfrist nachholt. Die Auftraggeberin hat sowohl bei der Setzung einer Nachfrist als auch bei der Abmahnung die Kündigung anzudrohen.

3. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftragnehmer hat kein Recht zu Teilkündigungen.
4. Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.
5. Wird der Vertrag von der Auftraggeberin ohne Grund gekündigt, so erhält der Auftragnehmer für die bis zur Kündigung ausgeführten und verwertbaren Leistungen die anteilige vereinbarte Vergütung. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung unter Abzug der vom Auftragnehmer ersparten Aufwendungen zu, wobei der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Höhe der ersparten Aufwendungen nachzuweisen hat. Soweit der Nachweis vom Auftragnehmer nicht erbracht wird, werden die kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen nach § 648 S. 3 BGB auf 95 % der restlichen Vergütung pauschaliert. Im Übrigen hat sich der Auftragnehmer auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen dasjenige anzurechnen zu lassen, was er in Folge der Kündigung anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt.
6. Kündigt die Auftraggeberin den Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund oder kündigt der Auftragnehmer den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer für die erbrachten und verwertbaren Leistungen das – anteilige – vertraglich vereinbarte Honorar zu. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer kein Honorar zu. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers scheiden insoweit aus. Ihm sind lediglich die für die erbrachten Leistungen nachweisbar entstandenen und notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Soweit der Auftragnehmer den wichtigen Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er der Auftraggeberin darüber hinaus zur Erstattung der kündigungsbedingt eingetretenen Mehrkosten verpflichtet. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. § 9 HOAI findet in diesen Fällen keine Anwendung.

7. Im Falle einer jeden Kündigung hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Leistungen der Auftraggeberin so zu übergeben, dass ein Dritter die Leistungen fortführen kann. Die Parteien sind verpflichtet, die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen innerhalb von 30 Werktagen nach Kündigung gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren.

§ 17 Abtretungen, Verpfändungen und Aufrechnung

1. Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin wirksam. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
2. Soweit zu den Voraussetzungen von § 354 a HGB eine gleichwohl ohne Zustimmung der Auftraggeberin erfolgte Abtretung wirksam ist, ist die Auftraggeberin aber nach wie vor berechtigt, mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger Zahlungen leisten zu können.
3. Werden Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gepfändet, ist die Auftraggeberin berechtigt, jegliche Zahlung für die Dauer der Pfändung bis zur ordnungsgemäßen Fertigstellung aller Auftragsarbeiten einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt worden ist oder solche Verfahren eröffnet werden.
4. Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche der Auftraggeberin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete (Gegen-) Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne von §§ 320 ff. BGB) mit einer Forderung der Auftraggeberin aus diesem Vertrag steht.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle in Essen, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Essen.
5. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.

Essen, den.....

..... den.....

.....

Stadt Essen, Simone Raskob

Beigeordnete Umwelt, Verkehr und Sport

.....

Auftragnehmer